



Die Laieninitiative

Für eine Kirche mit Zukunft

Auf der Basis der Fassung des Statuts vom 18. Jänner 2013 wurden hier die vorgeschlagenen Änderungen eingetragen.

Gelb markiert sind die Neuerungen durch die Einführung Korrespondierender Vorstandsmitglieder.

Rot markiert sind jene Änderungen, die intern schon beschlossen, aber noch nicht einer Generalversammlung vorgelegt wurden.

Statuten des Vereins Laieninitiative – Vereinigung zur Kirchenreform

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen „Laieninitiative – Vereinigung für Kirchenreform“.
- (2) Er stellt eine Vereinigung nach Can. 215 CIC dar und hat seinen Sitz in **2362 Biedermansdorf, Klosterstraße 23**, NÖ, und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Länder Europas. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt, sofern sich ein diesbezüglicher Bedarf ergibt.

§ 2: Zweck und Aufgabenstellung

- (1) Der Verein tritt für Reformen in der Römisch-katholischen Kirche ein. Vor allem soll die Seelsorge in einer der heutigen Gesellschaft angemessenen Weise durch die Überwindung nicht mehr zeitgemäßer Vorschriften und Vorgangsweisen gewährleistet werden.
- (2) Er versucht zunächst, die Leitung der Kirche zu Erneuerungen zu bewegen, welche dieser Glaubensgemeinschaft durch eine konsequente Orientierung am Evangelium ebenso wie an Wissensstand und Erfordernissen der heutigen Zeit eine wirksame Erfüllung ihrer Sendung für die Zukunft gewährleisten.
- (3) Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, ein allgemeines Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Reformen zu fördern. Er will die Angehörigen der Kirche motivieren, in dieser zu bleiben und innerhalb derselben als mündige Christen und Christinnen die erforderlichen Verbesserungen selbstbewusst einzumachen.

- (4) Er will jene Katholikinnen und Katholiken sammeln und unterstützen, die sich gemäß den Wegweisungen des II. Vatikanischen Konzils als Glieder im Volk Gottes für ihre Kirche verantwortlich fühlen und bereit sind, dem entsprechend den christlichen Glauben zu verkündigen und beispielhaft zu leben sowie in angemessener Form bei der Erfüllung der Aufgaben der Kirche unbehindert durch einengende Vorschriften mitzuwirken.
- (5) Soweit und solange die Leitung der Kirche notwendige Reformen verweigert, ist es Ziel des Vereins, die Kirchenmitglieder dazu aufzurufen und anzuleiten, sich als von ihrer Eigenverantwortung geleitete Reformkatholikinnen und Reformkatholiken zu verstehen und so zu handeln. Dies bedeutet insbesondere
- a) die der ortskirchlichen bzw. Gemeindesituation angemessene eigenständige und selbstverantwortliche Übernahme und Besorgung der kirchlichen Dienste, sofern geeignete Priester dafür nicht zur Verfügung stehen, sehr wohl aber qualifizierte und erprobte Laien beiderlei Geschlechts,
 - b) die Praktizierung eines offenen ökumenischen Verhaltens wie die Teilnahme an gemeinsamen Abendmahlfeiern mit Angehörigen der im Ökumenischen Rat vertretenen Kirchen,
 - c) die Befolgung der persönlichen Gewissensentscheidung ungeachtet dieser widersprechender Vorschriften und Anordnungen der Kirchenleitung, um so die Loslösung von einem nicht mehr zeitgemäßen Klerikalismus zu erreichen, sowie
 - d) überhaupt ein Verhalten, welches die Gesellschaft erkennen lässt, dass Christen zu ihrer Katholischen Kirche und deren heilswirksamen Einrichtungen stehen, sie aber mit einer erneuerten und zeitgemäßen Glaubenspraxis attraktiv und zukunftsfähig gestalten wollen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen u. a. werbende Maßnahmen aller Art, Gespräche mit Institutionen und Vertretern der Kirche sowie des Katholizismus, Durchführung von Veranstaltungen und Konferenzen, die Vornahme bzw. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen, die Herausgabe von Publikationen, **und die Verleihung eines Würdigungspreises. Die Statuten für die Vergaberichtlinien des Würdigungspreises sind im Anhang angeführt, dieser ist Teil der Vereinsstatuten.**
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge von Veranstaltungen und Publikationen, Spenden, **Sponsoren**, Subventionen und sonstige freiwillige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und

Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell und finanziell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung kann auch post hum erfolgen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die einer dem Papst unterstehenden Kirche angehören oder aus einer solchen Kirche ausgetreten sind und unter geänderten Voraussetzungen einen Wiedereintritt erwägen; ferner juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) **und der Beirat (§ 16)**. **Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands können auch virtuell per Videokonferenzen abgehalten werden**

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder

E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, **wobei aber nicht mehr als 5 Stimmübertragungen auf eine Person entfallen dürfen.**
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an: Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie bis zu vier weitere von der Generalversammlung gewählte Mitglieder von denen eines als Geschäftsführer/in vorgesehen werden kann.
- (2) Korrespondierende Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden vom Vorstand kooptiert. Sie werden über die Tagesordnung der Vorstandssitzungen informiert, nehmen aber nicht persönlich an den Sitzungen teil. An Abstimmungen können sie nur im Wege einer Stimmübertragung an ein ordentliches Vorstandsmitglied teilnehmen. Für diese Stimmübertragungen ist § 9 (6) sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, jedoch kann ein Mitglied des Vorstands im Falle seiner Verhinderung und mit Zustimmung des Vorstands ein anderes Mitglied mit der Vertretung in einer Vorstandssitzung betrauen.
- (5) Der Vorstand wird vom/ von der/ Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/ von der/ Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Stimmübertragung wie in § 9 (6) ist möglich. Nur über diesen Umweg können auch Korrespondierende Mitglieder des Vorstands in Abstimmungen eingreifen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Vereinsmitgliedern, sowie die Kooptierung von Korrespondierenden Vorstandsmitgliedern – lt. § 11 (2).
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern; ist ein Vorstandsmitglied Vertragspartner, darf er dabei sein Stimmrecht nicht ausüben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Vereinsmitglied mit der Funktion eines/einer Geschäftsführer/in betrauen, das ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und in festgelegten Fällen der laufenden Tätigkeit zu vertreten hat. Der/die Vorsitzende ist gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung für die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin verantwortlich.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und

des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/Kassierin.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin unterstützt den/die Vorsitzende/n insbesondere bei Abwicklung der organisatorischen und administrativen Angelegenheiten und ist in diesem Rahmen zur Vertretung des Vereins nach außen befugt. Er muss ordentliches Vereinsmitglied sein und hat, sofern nicht gewähltes Vorstandsmitglied, in diesem Organ beratende Stimme. Er wird vom Vorstand aufgrund eines Vorschlags des/der Vorsitzenden bestellt und abberufen.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innenn die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung unter der Beachtung der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens und Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der aus geachteten Personen des öffentlichen Lebens besteht. Die Personen sollten hohen Bekanntheitsgrad, Wissen und Erfahrung auf einem oder mehreren Gebieten der Seelsorge, Theologie, Kirchengeschichte oder Kirchenpolitik haben und sich mit den Zielen der Laieninitiative identifizieren.**
- (2) Zweck des Beirates ist der Ehrenschatz der Laieninitiative und die Beratung des Vorstandes in strategischen Fragen und der Jahresplanung. Zu diesem Zweck wird der Beirat einmal pro Jahr oder mindestens am Beginn der Funktionsperiode des Vorstandes zu einer Sonder-Vorstandssitzung eingeladen, die die Beratung des Vorstandes als wichtigsten Tagesordnungspunkt hat.**

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.